



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Hauptsatzung des Salzlandkreises **290**
- Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse **299**

Anlagen

1. Vereinbarung – Nutzer – über die digitale Kreistagsarbeit sowie die Nutzung der vom Salzlandkreis bereitgestellten Hardware und entsprechender Software **310**
2. Vereinbarung – Nutzer – über die digitale Kreistagsarbeit sowie die Nutzung des Kreistagsinformationssystems bei Verwendung eigener Hardware **310**

Die Vereinbarungen 1. und 2. sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Hauptsatzung des Salzlandkreises

Inhalt

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Kreisgebiet

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 4 Geschäftsordnung
- § 5 Vorsitz im Kreistag
- § 6 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 7 Ausschüsse des Kreistages
- § 8 Kreisausschuss
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Beratende Ausschüsse
- § 11 Vergabe der Ausschussvorsitze
- § 12 Landrat
- § 13 Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall
- § 14 Förderung der Fraktionsarbeit

III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte

- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Behindertenbeauftragter
- § 17 Ausländerbeauftragter
- § 18 Seniorenbeirat

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

- § 19 Bürgerbefragung
- § 20 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

V. Abschnitt Bekanntmachungen

- § 21 Bekanntmachungen

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen und durch Beitrittsbeschluss in der 3. Sitzung am 16. Oktober 2019 geändert:

I. Abschnitt

Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Salzlandkreis“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Kreisstadt Bernburg (Saale).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Salzlandkreises zeigt geviert von Rot und Silber, 1 und 4: in einem goldenen Stutzkorb ein silbernes Stück Salz mit drei goldenen Zierbändern, 2: ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler, die Saxen belegt mit goldenen

Kleestängeln, 3: ein schreitender, rot bezungter schwarzer Bär mit silbernem Halsband auf einer schrägen, schwarzgefügten roten Zinnenmauer mit einem geschlossenen silbernen Tor mit schwarzen Beschlägen und schwarzem Schloss auf der rechten Seite.

- (2) Der Salzlandkreis führt eine Flagge. Die Flagge ist zweistreifig in den Farben Rot und Weiß mit aufgelegten Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Salzlandkreis“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Städten und Gemeinden:

Stadt Aschersleben
Stadt Barby
Stadt Bernburg (Saale) – Kreisstadt
Gemeinde Bördeland
Stadt Calbe (Saale)
Stadt Hecklingen
Stadt Könnern
Stadt Nienburg (Saale)
Stadt Schönebeck (Elbe)
Stadt Seeland
Stadt Staßfurt

Verbandsgemeinde Egelner Mulde:
Gemeinde Bördeaue
Gemeinde Börde-Hakel
Gemeinde Borne
Stadt Egel
Gemeinde Wolmirsleben

Verbandsgemeinde Saale-Wipper:
Stadt Alsleben (Saale)
Gemeinde Giersleben
Stadt Güsten
Gemeinde Ilberstedt
Gemeinde Plötzkau

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens im Kreistag und in den Ausschüssen.

§ 5 Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Ist der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 6 Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet gemäß § 45 KVG LSA insbesondere über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Pro-

- bezeit –, soweit ihnen die Leitung von Fachbereichen übertragen ist oder übertragen wird,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 1.000.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI, mit einem Wertumfang von mehr als 1.000.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 1.000.000,00 EUR nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 1.000.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 1.000.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 1.000.000,00 EUR übersteigt,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 1.000.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 EUR übersteigen.
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Kreistages gemäß § 45 Abs. 2, 3 KVG LSA hiervon unberührt.

§ 7

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA
 - den Kreisausschuss,
 - den Jugendhilfeausschuss,
 - die Betriebsausschüsse der folgenden Eigenbetriebe:
 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
 - Jobcenter Salzlandkreis
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA
 - den Haushaltsausschuss,
 - den Sozialausschuss,
 - den Kreisentwicklungsausschuss

§ 8
Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Sind der Landrat und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Kreisausschussmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, vor, es sei denn die Angelegenheit wird durch einen beschließenden Ausschuss (§ 9 dieser Satzung) oder durch einen beratenden Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) vorberaten.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit –, soweit ihnen die Leitung von Fachdiensten und Stabsstellen übertragen ist oder übertragen wird.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Streitwert von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall von mehr als 1.000,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Jugendhilfeausschuss:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergänzenden Satzungen der Eigenbetriebe.

(3) Gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 10

Beratende Ausschüsse

(1) Haushaltsausschuss:

Der Haushaltsausschuss setzt sich aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen, Haushaltsplanvorbereitung, Rechnungsprüfungswesen und Beteiligungsmanagement sowie Digitalisierung.

(2) Sozialausschuss:

Der Sozialausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Alten- und Krankenpflege, allgemeine Aufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens, Schul- und andere Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung, Kulturangelegenheiten und Sport sowie Jugendangelegenheiten, sofern sie nicht dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.

(3) Kreisentwicklungsausschuss:

Der Kreisentwicklungsausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Aufgaben des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, eigene Bauvorhaben des Salzlandkreises, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft sowie Angelegenheiten der Kreisstraßen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schülerbeförderung, Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie regionale und überregionale Planungsangelegenheiten, die Angelegenheiten im Bereich Grund- und Hochwasser, Ausländer- und Asylbewerberwesen.

§ 11

Vergabe der Ausschussvorsitze

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor:

- dem Haushaltsausschuss,
- dem Sozialausschuss,

- dem Kreisentwicklungsausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze und dann die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden für die Ausschüsse nach Absatz 1 den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und deren stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder.
- (3) Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern des Ausschusses.

§ 12 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten, soweit die Entscheidung nicht dem Kreisausschuss oder Kreistag zugewiesen ist,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA bis zu einem Wertumfang von 200.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI, bis zu einem Wertumfang von 200.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert 200.000,00 EUR, nicht übersteigt oder es sich um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang bis zu 200.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang bis zu 200.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 200.000,00 EUR,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 200.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 1.000,00 EUR.

- (2) Im Übrigen erledigt der Landrat in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche (sachliche oder politische) Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 200.000,00 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Fachbereichsleiter übertragen.
- (4) Gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung in Angelegenheiten des Salzlandkreises vom Landrat Auskunft verlangen. Der Landrat hat innerhalb einer Frist von vier Wochen Auskunft zu erteilen. Können Anfragen im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragensteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragensteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 13

Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall

Der Kreistag wählt einen Bediensteten der Kreisverwaltung als Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall.

§ 14

Förderung der Fraktionsarbeit

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Förderung ihrer Arbeit durch den Landkreis einen Zuschuss nach Maßgabe einer durch den Kreistag zu beschließenden Richtlinie.

III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16

Behindertenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach § 25 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Der bisherige ehrenamtliche Behindertenbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten weiter.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen, die Beratung des Kreistages in allen Fragen von Menschen mit Behinderung sowie die Vermittlung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung und ihnen gleichgestellter Personen.

- (3) Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat das Recht, halbjährlich im Kreistag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Behindertenbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 17 Ausländerbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach §§ 79, 80 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten. Der bisherige ehrenamtliche Ausländerbeauftragte führt seine Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten weiter.
- (2) Der Ausländerbeauftragte muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen.
- (3) Zum Aufgabengebiet des Ausländerbeauftragten gehören insbesondere die Beratung, Betreuung und Begleitung der ausländischen Einwohner. Er ist Vermittler zwischen Ausländern und Kreisverwaltung und arbeitet mit Landesbehörden, kreislichen Institutionen sowie Vereinen im

Interesse der Integration ausländischer Mitbürger zusammen.

- (4) Der Ausländerbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat das Recht, halbjährlich im Kreistag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Ausländerbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird nach Absprache zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 18 Seniorenbeirat

- (1) Der Kreistag bildet nach § 79 KVG LSA für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen Seniorenbeirat. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern, die auf Vorschlag der unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Der alte Seniorenbeirat führt seine Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirates weiter.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit, die Sensibilisierung verantwortlicher Stellen für spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen, die Mitwirkung bei der

Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie die Stärkung des Generationenzusammenhalts.

- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 19 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 20 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

V. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Der Landkreis gibt ein Amtsblatt für den Salzlandkreis (Amtliches Verkündungsblatt) heraus. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
- (2) Soweit Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Salzlandkreis. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Homepage des Salzlandkreises zugänglich gemacht.
- (3) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt durch Hinweis des Landrates auf den öffentlichen Aushang im Schaukasten des Salzlandkreises, Eingangsbereich des Kreishauses I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale). Diese Beschlüsse bleiben für zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe ausgehängt.
- (4) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und

Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Kreistags-sitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt nachrichtlich auf der Homepage des Salzlandkreises.
- (6) Bekanntmachungen, die nach gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und nachrichtlich im Amtsblatt für den Salzlandkreis mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht, sofern Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 26. Mai 2016 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 21. Oktober 2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

• Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Inhalt

I. Abschnitt Kreistag

- § 1 Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Einwohnerfragestunde
- § 7 Redeordnung
- § 8 Geschäftsordnungsanträge
- § 9 Sachanträge
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Mitwirkungsverbot
- § 13 Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Sitzungsordnung
- § 15 Unterbrechung und Vertagung
- § 16 Niederschriften

II. Abschnitt Fraktionen

§ 17 Fraktionen

III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages

§ 18 Geschäftsgang und Verfahren

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Kreistag hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und § 4 der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 26. Mai 2016 in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Salzlandkreises und seine Ausschüsse beschlossen und durch Beschlussfassung des Kreistages in der 3. Sitzung am 16. Oktober 2019 geändert:

I. Abschnitt Kreistag

§ 1

Einladung, Teilnahme

– §§ 52 Abs. 4, 53, 54 KVG LSA –

(1) Die Mitglieder werden per E-Mail sowie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Mit dem Zeitpunkt der Einladung sind die Sitzungsunterlagen über das digitale Kreistagsinformationssystem verfügbar. Die Kreistagssitzungen sollen in der Regel um 17:00 Uhr beginnen.

(2) Der Regelfall ist die digitale Kreis-tagsarbeit. Hierfür werden die Kreis-tagsmitglieder gegen Kostenbeteiligung mit den erforderlichen digitalen Endgeräten ausgestattet; das Nähere regelt die Anlage 1. Kreis-tagsmitglieder, die nicht an der digitalen Kreis-tagsarbeit teilnehmen, teilen dies verbindlich der Verwaltung mit. Diese erhalten kein digitales Endgerät sondern ihre Sitzungsunterlagen mit einer schriftlichen Einladung. Kreis-tagsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Kreis-tages sind, können auch mit ihren privaten Endgeräten an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Dies teilen sie verbindlich der Verwaltung mit; das Nähere regelt die Anlage 2.

(3) Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Bei der Einladung in Papierform gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn sie spätestens am 10. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Im Falle der digitalen Kreis-tagsarbeit sind die Mitglieder verpflichtet, mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag gemäß Sitzungskalender des Salzlandkreises aus dem digitalen Kreis-tagsinformationssystem die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen herunterzuladen. Zusätzlich wird den Mitgliedern über die für sie hinterlegte E-Mail-Adresse spätestens am 8. Tage vor der Sitzung die Einladung digital zugesendet und mit dem Hinweis versehen, dass die Unterlagen im digitalen Kreistagsinformationssystem eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

(4) Die Ladungsfrist nach Abs. 3 gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 15 dieser Geschäftsordnung). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der beiden nächsten Tage fortgesetzt werden. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreis-tagsmitglieder sind von dem neuen

Termin in geeigneter Form unverzüglich zu unterrichten.

- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (6) Die für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Wird aus den vorgenannten Gründen von einer Übersendung der Unterlagen abgesehen, ist den Kreistagsmitgliedern die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am 3. Tage vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (8) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro des Kreistages vor den Sitzungen anzuzeigen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung.

§ 2

Tagesordnung

– § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, 4, 5
KVG LSA –

- (1) In die Tagesordnung sind Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Vier-

tel der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Verhandlungsgegenstand auf die nächste Sitzung des Kreistages zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände sind schriftlich zu begründen, von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Vertreter) zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

- (2) Verhandlungsgegenstände, die nicht zum Aufgabenbereich des Kreistages gehören, sind ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Im nicht-öffentlichen Teil kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn alle Kreistagsmitglieder anwesend sind und niemand der Aufnahme auf die Tagesordnung widerspricht.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Öffentlichkeit

– § 52 KVG LSA –

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechnigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stö-

ren, können von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (§ 57 Abs. 3 KVG LSA).

(3) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien dürfen den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf nicht stören. Vor Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Medienvertreter beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden, der den Kreistag über die Aufnahmen informiert. Der Vorsitzende kann den Medienvertretern Sitzplätze zuweisen und Verhaltensregeln auferlegen, die ein störungsfreies Arbeiten des Kreistages gewährleisten.

(4) Auf Antrag jedes Kreistagsmitgliedes kann der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen, wenn gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über diesen Antrag wird grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn die Interessenlage bereits ein Eingehen auf den konkreten Sachverhalt erfordert, ist in nichtöffentlicher Sitzung über den Antrag zu beraten und zu entscheiden. Grundsätzlich sind insbesondere folgende Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder,
- b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Landkreises,
- c) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- g) Bürgschaftsangelegenheiten,

h) persönliche Angelegenheiten der Einwohner, insbesondere im sozialen Bereich und in Abgabesachen

i) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages nehmen als Vertreter der Kreisverwaltung grundsätzlich teil:

- a) Fachbereichsleiter,
- b) Fachdienstleiter oder juristischer Mitarbeiter des Fachdienstes Rechtsangelegenheiten,
- c) Fachdienstleiter Rechnungsprüfungsamt und Revision oder dessen Vertreter,
- d) Fachdienstleiter Zentrale Steuerung,
- e) Fachdienstleiter Zentraler Service,
- f) Mitarbeiter des Kreistagsbüros und Schriftführer.

Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Kreisverwaltung ist grundsätzlich zulässig, wenn dies der Landrat für erforderlich hält. Der Vorsitzende des Kreistages ist vor der Sitzung entsprechend zu informieren.

§ 4

Sitzungsleitung

– § 57 Abs. 1 KVG LSA –

Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch im Rahmen der Geschäftsordnung zu leiten. Will er selbst zur Sache sprechen, so hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung des Verhandlungsgegenstandes abzugeben.

§ 5
Sitzungsablauf
– § 57 Abs. 1 KVG LSA –

Die Sitzungen werden in der Regel wie folgt durchgeführt:

1. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- c) Einwohnerfragestunde
- d) Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
- e) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgestellten Tagesordnung
- g) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

2. Nichtöffentlicher Teil

- a) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- b) Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung.

- c) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA)
- d) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgestellten Tagesordnung
- e) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)
- f) Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

Der Vorsitzende bestimmt die Pausen.

§ 6
Einwohnerfragestunde
– § 28 Abs. 2 KVG LSA –

- (1) Der Kreistag sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse führen zu Beginn der öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch, in der jeder Einwohner das Recht hat, sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende des Kreistages kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Einwohnerfragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Redezeit je Einwohner beträgt in der Regel 5 Minuten. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Der Fragensteller stellt sich mit Namen und Wohnort vor. Bestehen Zweifel, dass der Fragensteller Einwohner des Landkreises ist, so hat sich dieser gegenüber den Mitarbeitern des Kreistagsbüros auszuweisen.

- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Fragen zu Beratungsgegenständen sind möglich (§ 28 Abs. 2 KVG LSA).
- (5) Die Fragen werden mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort. Werden Fragen zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht, sind sie dem Fragesteller grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der vorangehende Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (5) Die Redner haben von einem Mikrofon aus zu sprechen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu fünf Minuten, im Übrigen bis zu drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Spricht ein Mitglied des Kreistages länger als zulässig, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

§ 7 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm von dem Vorsitzenden erteilt worden ist. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand.
- (8) Dem Landrat oder einem von ihm benannten Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter oder Mitarbeiter der Kreisverwaltung ist zur tatsächlichen und/oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (9) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung in den Fällen nach § 14 Abs. 2 ist der betroffenen Person das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (10) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag ist auf 5 Minuten beschränkt.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören Anträge auf:
- a) Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - c) Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung,
 - e) Schluss der Aussprache und Abstimmung,
 - f) Schluss der Rednerliste,
 - g) Rederecht von Anwesenden,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Betroffenen sowie Sachverständigen,
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung,
 - k) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Kreistagsmitgliedes.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Solche Anträge sind mit dem Ruf „zur Geschäftsordnung“ oder Handzeichen (beidhändig) kenntlich zu machen.

Sie haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Anträge zum Schluss der Rednerliste (Abs. 1 Buchstabe f) können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben; vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag zu entscheiden. Abweichend von § 7 Abs. 5 S. 2 dürfen die Antragsbegründungen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 9 Sachanträge – § 43 Abs. 3 KVG LSA –

- (1) Sachanträge sind schriftlich beim Vorsitzenden oder zur Niederschrift beim Protokollführer einzureichen. Sachanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Landrat schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.
- (3) Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neuer Verhandlungsgegenstand.
- (4) Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied aufgenommen werden.

§ 10

Abstimmungen

– § 56 Abs. 2 KVG LSA –

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen,
 - c) weitergehende Anträge,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. In Zweifelsfällen erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen.
- (5) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen. Hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis für eindeutig, kann er auf eine Zählung der Stimmen verzichten.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende

stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.

- (7) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 11

Wahlen

– § 56 KVG LSA –

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss auch Mitarbeiter der Kreisverwaltung als Stimmzähler bestimmen.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang

Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 12
Mitwirkungsverbot
– § 33 KVG LSA –

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das gemäß § 33 Abs. 1, 2 KVG LSA nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes (vor der Beratung und Beschlussfassung) mitzuteilen.
- (2) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Kreistag.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 KVG LSA gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

- (4) Bei Beschlussfassung über Maßnahmen, die einer gesonderten Abgabe von Erklärungen über Interessenkonflikte bedürfen, unterzeichnen alle an der Entscheidung mitwirkenden Kreistagsmitglieder die erforderlichen Formulare zum Interessenkonflikt. Die Formulare werden von den Mitarbeitern der Verwaltung vor der Sitzung an geeigneter Stelle zur Unterzeichnung ausgelegt.

§ 13
Verschwiegenheitspflicht
– § 52 Abs. 3 KVG LSA –

Die Kreistagsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 14
Sitzungsordnung
– § 57 KVG LSA –

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (3) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende es unter Nennung des Namens des Kreistagsmitgliedes „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen.
- (4) Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruchs auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (6) Der Kreistag kann bei wiederholten Verstößen ein Mitglied höchstens für vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

§ 15

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag einer Fraktion ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen, es sei denn die Mehrheit der Kreistagsmitglieder beschließt die Fortsetzung der Sitzung. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 16

Niederschriften

– § 58 KVG LSA –

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach sechs Monaten ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen.
- (4) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus muss die Niederschrift enthalten:
 - a) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) die Namen der fehlenden ehrenamtlichen Mitglieder,
 - d) die Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift,
 - e) die Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung, geltend zu machen.
- (6) Nachdem die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung in der nächsten öffentlichen Sitzung beschlossen worden sind, kann jedermann Einsicht nehmen. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 17 Fraktionen – § 44 KVG LSA –

- (1) Mindestens 3 Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören. Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden teilen dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat die Bildung und die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages

§ 18 Geschäftsgang und Verfahren – §§ 48, 49, 51 KVG LSA –

- (1) Für den Geschäftsgang und für das Verfahren gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. An den nichtöffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse nehmen in Ergänzung der Regelungen des I. Abschnittes auch die Fachdienstleiter der betreffenden Fachdienste teil.
- (2) Einladungen, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse sind allen Fraktionsvorsitzenden des Kreistages sowie allen nicht in einer Fraktion zusammengeschlossenen Einzelmitgliedern des Kreistages entsprechend der nach § 1 Abs. 1, 2 gewählten Form der Gremienarbeit zur Verfügung zu stellen.

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages dies beschließt.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 3. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 15. Oktober 2014, außer Kraft.

Bernburg (Saale), 21. Oktober 2019

gez. Thomas Gruschka
Vorsitzender des Kreistages

Anlagen

1. Vereinbarung – Nutzer – über die digitale Kreistagsarbeit sowie die Nutzung der vom Salzlandkreis bereitgestellten Hardware und entsprechender Software
2. Vereinbarung – Nutzer – über die digitale Kreistagsarbeit sowie die Nutzung des Kreistagsinformationssystems bei Verwendung eigener Hardware

Die Anlagen 1. und 2. sind als Anlagen beigefügt.

Vereinbarung

zwischen

**dem Salzlandkreis,
vertreten durch den Landrat Markus Bauer,
Karlsplatz 37,
06406 Bernburg**

und

Herrn/Frau, Anschrift

- Nutzer -

**über die digitale Kreistagsarbeit sowie die Nutzung der vom Salzlandkreis
bereitgestellten Hardware und entsprechender Software**

Präambel

Mit Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises vom 3. Juli 2019 wurde die Einführung der digitalen Kreistagsarbeit mit mobilen Endgeräten beschlossen, mit der auf das Kreistagsinformationssystem zugegriffen werden kann. Ziel ist die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Nutzer führen soll.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Kreistagsarbeit

1. Der Nutzer erklärt mit Abschluss dieser Vereinbarung verbindlich die Teilnahme an der digitalen Kreistagsarbeit. Er erklärt hiermit ausdrücklich den Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform.
2. Um die Einhaltung der Ladungsfrist zu gewährleisten verpflichtet sich der Nutzer, regelmäßig, mindestens jedoch sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag gemäß Sitzungskalender des Salzlandkreises das digitale Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ bzw. die App „Mandatos“ zu öffnen, um Einladungen und neueste Unterlagen herunterzuladen. Zusätzlich wird der Nutzer in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in das Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ eingestellt werden. Damit gelten die Einladung sowie die Unterlagen als zugestellt.

3. Der Nutzer verpflichtet sich, regelmäßig, mindestens jedoch unmittelbar vor den Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse, das digitale Kreistagsinformationssystem zu aktualisieren (Update), den Akku des mobilen Endgerätes zu laden und das Vorhandensein der Sitzungsunterlagen (beispielsweise durch Speicherung auf dem digitalen Endgerät) während der Sitzung zu gewährleisten. Eine Möglichkeit, das mobile Endgerät während der Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse aufzuladen, besteht nicht. Ebenso ist die WLAN-Verfügbarkeit nicht an jedem Sitzungsort gewährleistet.

§ 2 Gebrauchsüberlassung digitaler Endgeräte

1. Der Salzlandkreis stellt dem Nutzer ein standardisiertes digitales Endgerät mit WLAN-Schnittstelle und SIM-Kartenslot zur Nutzung zur Verfügung. Der Nutzer beteiligt sich mit einem Betrag von einmalig 230,00 EUR, mithin einer Monatsentschädigung gemäß § 8 der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige, an der Anschaffung des digitalen Endgerätes. Die Ausgabe des Gerätes erfolgt nach Zahlungseingang auf dem Konto des Salzlandkreises, das gesondert mitgeteilt wird.
2. Die fiktive Nutzungsdauer des Gerätes entspricht der Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Das Gerät bleibt bis zum Ende dieser Nutzungsdauer im Eigentum des Salzlandkreises und geht hiernach in das Eigentum des Nutzers über.
3. Rückt ein Nutzer nach Beginn der Wahlperiode in den Kreistag nach, so steht ihm die Möglichkeit zu, ein Leihgerät vom Salzlandkreis zu erhalten. Wünscht er hingegen die Anschaffung eines Gerätes, das nach Ablauf der Wahlperiode in sein Eigentum übergeht, so entrichtet er den Eigenanteil von 230,00 EUR sowie bezogen auf die fiktive Nutzungsdauer von 60 Monaten für jeden Monat, den er nicht dem Kreistag angehört, einen Betrag von einem Sechzigstel des um den Eigenanteil von 230,00 EUR geminderten Anschaffungspreises.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Hard- und Software

1. Das Gerät wird dem Nutzer neu übergeben. Der Nutzer kann über die App „Mandatos“ auf die Sitzungsunterlagen digital zugreifen.
2. Für den Zugriff auf das Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ bzw. die App „Mandatos“ wird eine Internetverbindung benötigt, für deren Vorhandensein der Nutzer selbst Sorge zu tragen hat. Die Finanzierung eines Internetanschlusses im privaten Bereich bzw. eines mobilen Datentarifs erfolgt nicht durch den Salzlandkreis, dies obliegt dem Nutzer im Rahmen seiner Aufwandsentschädigung gemäß § 8 der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, das Gerät und die dazugehörige Software mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Software („SessionNet“/„Mandatos“) werden vom Salzlandkreis übergeben. Sie sind geheim zu halten und weder auf dem Gerät abzuspeichern noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren. Der Nutzer löscht nach Beendigung seiner Mitgliedschaft im Kreistag geheimhaltungsbedürftige Daten vom Gerät. Die dem Nutzer ausgehändigte Datenschutzbelehrung ist zwingend einzuhalten.
4. Der Salzlandkreis berät die Nutzer bei auftretenden Problemen mit dem Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ bzw. der App „Mandatos“.

5. Der Nutzer verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Gerät. Sollte das Gerät durch unsachgemäße Behandlung zu Schaden kommen, haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch bei Verlust des Gerätes. Beides ist dem Salzlandkreis umgehend zu melden. Eine Ersatzbeschaffung erfolgt analog den Regelungen des § 2 Nr. 3 Satz 2.

§ 4 Ausdruck von Sitzungsunterlagen in Papierform

1. Sollte es aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, erforderlich sein, Sitzungsunterlagen in Papierform herzustellen, wird dieser Ausdruck dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich nach der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sollte hingegen aus Gründen, die der Salzlandkreis zu vertreten hat, eine rechtzeitige oder vollständige digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen nicht möglich sein, erfolgt der Ausdruck für den Nutzer kostenfrei.

§ 5 Anderweitige und private Nutzung

Das vom Salzlandkreis bereitgestellte Gerät kann im Rahmen anderer Mandate sowie privat genutzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, auf eigene Kosten das Gerät mit einer Mobilfunkkarte auszustatten. Voraussetzung für die anderweitige Nutzung ist jedoch, dass der für die Gebrauchsüberlassung zugrunde liegende Zweck, z.B. durch andere Software, nicht beeinträchtigt wird. Der Nutzer hat insbesondere sicherzustellen, dass mögliche Konflikte, die die Funktionsfähigkeit der vom Salzlandkreis zur Verfügung gestellten Software beeinträchtigen würden, mit anderen Programmen, welche vom Nutzer auf dem Endgerät genutzt werden, ausgeschlossen sind.

§ 6 Ausscheiden aus dem Kreistag

1. Der Nutzerzugriff auf das Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ sowie die App „Mandatos“ enden mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Salzlandkreises. Sollte der Nutzer nicht mehr dem neugewählten Kreistag angehören, sperrt der Salzlandkreis den Zugang auf die Kreistagsinformationen. Gleiches gilt, wenn der Nutzer vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Kreistages des Salzlandkreises vorzeitig aus dem Kreistag ausscheidet.
2. Scheidet der Nutzer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Kreistag aus, hat er die Möglichkeit, das digitale Endgerät innerhalb von 14 Tagen nach seinem Ausscheiden an den Salzlandkreis zurückzugeben. Hierfür hat er das Gerät auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen. Die durch den Nutzer erbrachte Kostenbeteiligung von 230,00 EUR an den Anschaffungskosten wird unter Zugrundelegung einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Monaten anteilig zurückerstattet. Alternativ kann er das Gerät zum Restwert erwerben. Für die Berechnung des Restwertes gilt § 2 Nr. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten in männlicher, weiblicher sowie diverser Form.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Ort, Datum

Salzlandkreis
Der Landrat

Nutzer

Vereinbarung

zwischen

**dem Salzlandkreis,
vertr. d. d. Landrat Markus Bauer,
Karlsplatz 37,
06406 Bernburg**

und

Herrn/Frau, Anschrift

- Nutzer -

**über die digitale Kreistagsarbeit sowie die Nutzung des Kreistagsinformationssystems
bei Verwendung eigener Hardware**

Präambel

Mit Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises vom 3. Juli 2019 wurde die Einführung der digitalen Kreistagsarbeit mit mobilen Endgeräten beschlossen, mit der auf das Kreistagsinformationssystem zugegriffen werden kann. Ziel ist die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Nutzer führen soll. Auch Mitglieder von Ausschüssen, die nicht zugleich Mitglieder des Kreistages sind, können an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Für diese gelten die auf die Kreistagsarbeit bezogenen Formulierungen dieser Vereinbarung entsprechend für deren Ausschussarbeit.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Kreistagsarbeit

1. Der Nutzer erklärt mit Abschluss dieser Vereinbarung verbindlich die Teilnahme an der digitalen Kreistagsarbeit. Er erklärt hiermit ausdrücklich den Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform.
2. Um die Einhaltung der Ladungsfrist zu gewährleisten verpflichtet sich der Nutzer, regelmäßig, mindestens jedoch sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag gemäß Sitzungskalender des Salzlandkreises das digitale Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ bzw. die App „Mandatos“ zu öffnen, um Einladungen und neueste Unterlagen herunterzuladen. Zusätzlich wird der Nutzer in elektronischer Form über die

für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in das Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ eingestellt werden. Damit gelten die Einladung sowie die Unterlagen als zugestellt.

3. Der Nutzer verpflichtet sich, regelmäßig, mindestens jedoch unmittelbar vor den Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse, das digitale Kreistagsinformationssystem zu aktualisieren (Update), den Akku des mobilen Endgerätes zu laden und das Vorhandensein der Sitzungsunterlagen (beispielsweise durch Speicherung auf dem digitalen Endgerät) während der Sitzung zu gewährleisten. Eine Möglichkeit, das mobile Endgerät während der Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse aufzuladen, besteht nicht. Ebenso ist die WLAN-Verfügbarkeit nicht an jedem Sitzungsort gewährleistet.

§ 2 Nutzung eigener Hardware, technische Voraussetzungen

1. Dem Nutzer ist es gestattet, mit eigenen digitalen Endgeräten über das Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ bzw. die App „Mandatos“ auf die digitalen Sitzungsunterlagen des Salzlandkreises zuzugreifen. Dies gilt auch für Geräte, die dem Nutzer im Rahmen anderer Mandate oder Ämter (z. B. Bundestag, Landtag, Stadtrat, Gemeinderat) zur Verfügung gestellt werden. Die App „Mandatos“ kann für das digitale Endgerät jeweils systemgebunden (iOS oder Android) aus dem entsprechenden App-Store/Play-Store etc. kostenlos heruntergeladen werden. Der Nutzer hat selbständig für die Aktualisierung der App zu sorgen.
2. Eine Kostenbeteiligung des Salzlandkreises in Bezug auf anfallende Kosten für das privat genutzte Endgerät erfolgt nicht. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Software trägt der Salzlandkreis.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Software

1. Für den Zugriff auf das digitale Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ bzw. die App „Mandatos“ wird eine Internetverbindung benötigt, für deren Vorhandensein der Nutzer selbst Sorge zu tragen hat. Die Finanzierung eines Internetanschlusses im privaten Bereich bzw. eines mobilen Datentarifs erfolgt nicht durch den Salzlandkreis, dies obliegt dem Nutzer.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, das Gerät und die dazugehörige Software mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Software („SessionNet“/„Mandatos“) werden vom Salzlandkreis übergeben. Sie sind geheim zu halten und weder auf einem Gerät abzuspeichern noch zusammen mit einem Gerät aufzubewahren. Der Nutzer löscht nach Beendigung seiner Mitgliedschaft im Kreistag geheimhaltungsbedürftige Daten vom Gerät. Die dem Nutzer ausgehändigte Datenschutzbelehrung ist zwingend einzuhalten.
3. Der Salzlandkreis berät die Nutzer bei auftretenden Problemen mit dem Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ bzw. der App „Mandatos“.

§ 4 Ausdruck von Sitzungsunterlagen in Papierform

1. Sollte es aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, erforderlich sein, Sitzungsunterlagen in Papierform herzustellen, wird dieser Ausdruck dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich nach der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.

2. Sollte hingegen aus Gründen, die der Salzlandkreis zu vertreten hat, eine rechtzeitige oder vollständige digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen nicht möglich sein, erfolgt der Ausdruck für den Nutzer kostenfrei.

§ 5 Ausscheiden aus dem Kreistag

Der Nutzerzugriff auf das Kreistagsinformationssystem „SessionNet“ sowie die App „Mandatos“ enden mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Salzlandkreises. Sollte der Nutzer nicht mehr dem neugewählten Kreistag angehören, sperrt der Salzlandkreis den Zugang auf die Kreistagsinformationen. Gleiches gilt, wenn der Nutzer vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Kreistages des Salzlandkreises vorzeitig aus dem Kreistag ausscheidet.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten in männlicher, weiblicher sowie diverser Form.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Ort, Datum

Salzlandkreis
Der Landrat

Nutzer